

23. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Erfindung, wenn der den Gegenstand derselben bildende Apparat seine Vollendung erst im Auslande erhalten hat, als im Inlande in Benutzung genommen anzusehen?

Patentgesetz § 4.

I. Civilsenat. Urt. v. 18. September 1897 i. S. M. (Rl.) w.  
R. (Bekl.). Rep. I. 98/97.

I. Landgericht Baugen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Dem Kläger war ein Patent erteilt auf die Anwendung selbstschließender excentrischer Klauen zum Aufhängen feuchter Papiere und Bappen derart, daß letztere sich selbstthätig um so fester einspannen, je schwerer sie sind, wobei auch nur das Trockengut gehandhabt zu werden braucht, nicht aber die Klauen, deren reihenförmige Anordnung an festen oder verstellbaren Tragschienen stattfindet. Der Kläger machte dem Beklagten einen Eingriff in sein Patent zum Vorwurf, und zwar unter anderem auch deshalb, weil der Beklagte an eine Firma in Dänemark Brettschen, Rollen und Keile in Holz, sowie an eine

Firma in der Schweiz Eisentörper und Rollen geliefert habe, welche dazu bestimmt gewesen seien, im Auslande zusammengefügt und mit Tragschienen verbunden zu werden, sodaß sie dann den patentierten Trockenapparat bildeten. Die Klage wurde in den Instanzen in der Erwägung zurückgewiesen, daß im Inlande die Erfindung nicht in Benutzung genommen sei. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... „Als begründet erweist die Revision sich . . . hinsichtlich der in die Zeit vom 10. Februar 1892 an fallenden Patentverletzungen. Das ausschließliche Recht des Patentinhabers, wie es in § 4 des Patentgesetzes bestimmt ist, geht nicht nur dahin, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, sondern umfaßt auch schon die gewerbsmäßige Herstellung. Unter Herstellung aber ist die gesamte Thätigkeit, durch welche der Gegenstand geschaffen wird, von ihrem Beginn an zu verstehen; es würde eine unstatthafte, weder durch den Wortlaut noch durch Zusammenhang und Zweck des Gesetzes gerechtfertigte Auslegung sein, wollte man nur den letzten, die Vollendung unmittelbar herbeiführenden Thätigkeitsakt als die Herstellung betrachten. Demgemäß gehört, wenn der Patentschutz Sachen betrifft, die sich aus mehr oder minder selbständigen Teilen zusammensetzen, und speziell bei Kombinationspatenten auch schon die Anfertigung der Objekte, die als Teile zu dienen bestimmt sind, in den Bereich der Herstellung des patentierten Gegenstandes. Die Erfindung ist dadurch in Benutzung genommen. Nur dann trifft dies nicht zu, wenn die Einzelgegenstände ihrer objektiven Beschaffenheit nach jeder besonderen Beziehung zu dem Gegenstande der Erfindung ermangeln, insbesondere wenn die zur Benutzung bestimmten Rohstoffe, auch nach ihrer ersten Bearbeitung, von so allgemeiner Verwendbarkeit und so allgemein ersetzbar sind, daß in ihnen ein irgendwie spezieller Wert für den Gegenstand sich nicht verkörpert. Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Brettchen, Rollen und Reile in Holz, sowie die Eisentörper und Rollen die Bestimmung hatten, zusammengesetzt und an Tragschienen befestigt zu werden, in welcher Gestalt sie den unter das Patent des Klägers fallenden Trockenapparat bildeten. Die Verwendbarkeit der Objekte war keine allgemeine; es erhellt sogar, daß sie sich ausschließlich zu

Teilen des Apparates eigneten, und daß sie, ohne einer Änderung unterzogen zu werden, oder doch ohne eine erhebliche Einbuße an ihrem Werte zu erleiden, für einen anderen Zweck, als für den sie bestimmt waren, nicht benutzt werden konnten. Rechtsirrtümlich ist es daher, wenn der Berufsrichter annimmt, daß erst mit der Zusammensetzung der Teile und ihrer Verbindung mit den Tragschienen die Benutzung der Erfindung begonnen sei. Und als unhaltbar muß demgemäß erscheinen, wenn er in Konsequenz dieser Auffassung den Ort der Herstellung des Apparates ausschließlich in das Ausland, auf welches der inländische Patentschutz sich nicht erstreckt, verlegt und in der inländischen Anfertigung der Teile nur eine Vorbereitung der im Auslande vorgenommenen und deshalb das Patent nicht verletzenden Herstellung des Gegenstandes der Erfindung erblickt. Das angefochtene Urteil mußte daher, soweit es die Ansprüche des Klägers wegen der Patentverletzungen aus der Zeit vom oben genannten Tage an betrifft, aufgehoben werden.“ . . .